

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Zülpich vom 26.03.1999**

---

#### **PRÄAMBEL**

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am **17.12.2001** aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213), § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des FSHG, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.03.2000 (GV NW S.245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2 Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 6 FSHG**

- (1) Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Die Stadt legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnungen, baurechtliche Vorschriften oder Anordnungen vorgegeben sind.

#### **§ 3 Gebühren- und kostenersatzpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich die Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

#### **§ 4 Gebühren- und Kostenersatz**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen.
- (2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bediensteten der Stadt sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschuld nach Abs. 1 zuersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner und/oder Kostenersatzpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 3 Abs. 1 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dessen Zugang fällig.
- (2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs. 2 kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Anlagen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**Anlage 1**

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Zülpich vom 26.03.1999 gelten folgende Regelsätze:

- |    |   |   |                   |
|----|---|---|-------------------|
| 1. | <b>Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung</b> | <b>je angefangene halbe Stunde pauschal</b> | <b>21,00 Euro</b> |
| 2. | <b>Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand</b>       | <b>je angefangene halbe Stunde pauschal</b> | <b>21,00 Euro</b> |
| 3. | <b>Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Satz 1</b>    |   |                   |

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG:**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 26.03.1999

J. C. Rhiem  
Bürgermeister